

Mietbedingungen für ein Energie- und Leistungsmessgerät oder Messtechnik der EVH GmbH im Programm ANALYSE+ (Stand 01/2017)

§ 1 Vertragsgegenstand

Die EVH vermietet dem Kunden (folgend nur „**Mieter**“ genannt) ein Energie- und Leistungsmessgerät oder Messtechnik (folgend nur „**Mietgegenstand**“ genannt). Die an den Mieter übergebenen Mietgegenstände, Zubehör, zu zahlende Mietpreise und Kauti-onen sind im Vertragsformular genau aufgeführt und bezeichnet.

§ 2 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag ist befristet, ohne dass er einer gesonderten Kündigung bedarf. Die vereinbarte Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Vertragsformular.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt durch die Regelung in Absatz 1 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter den Mietgegenstand vertragswidrig nutzt oder den Mietgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat sich vor der jeweiligen Benutzung des Mietgegenstandes über dessen ordnungsgemäßen Zustand zu vergewissern. Ist sich der Mieter bei der Bedienung des Mietgegenstandes unsicher, so hat er die ihm überlassene Bedienungsanleitung des Mietgegenstandes zu Rate zu ziehen bzw. unter der angegebenen Servicenummer Rücksprache zu nehmen, die auf der Bedienungsanleitung und im Vertrag steht.
2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand vor mutwilligen Beschädigungen durch Dritte geschützt wird.
3. Dem Mieter ist es nicht gestattet, den Mietgegenstand über den gewöhnlichen, allgemein üblichen Gebrauch hinaus zu nutzen.
4. Dem Mieter ist es untersagt, die auf dem Mietgegenstand aufgebrachte Werbung zu beseitigen, zu überkleben oder in sonstiger Weise unkenntlich zu machen. Der Mieter ist nicht berechtigt, eigene Werbung oder Werbung Dritter auf dem Mietgegenstand aufzubringen.
5. Dem Mieter ist es untersagt, optische, technische oder sonstige Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.
6. Der Mieter hat bei Benutzung des Mietgegenstandes die Bedienungsanleitung genau zu beachten.
7. Sollten am Mietgegenstand Funktionsstörungen auftreten, hat der Mieter die Servicenummer der EVH zu benachrichtigen. Die Kosten der Reparaturen trägt grundsätzlich die EVH, soweit die Reparatur nicht aufgrund vertragswidriger Nutzung oder falscher Bedienung des Mietgegenstandes notwendig wird. In diesen Fällen übernimmt der Mieter die Kosten für die Durchführung der Reparatur.
8. Der Mieter ist verpflichtet, der EVH den Mietgegenstand in dem Zustand zurück zu geben, indem er sich zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter befunden hatte. Die Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter hat am Tag der Beendigung der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten der EVH oder zu einer vorab vereinbarten Uhrzeit zu erfolgen.

Als Ort der Rückgabe des Mietgegenstandes wird folgende Adresse vereinbart EVH GmbH; Bornknechtstr. 5, 06108 Halle (Saale)

9. Soweit der Mieter einem Dritten erlaubt, den Mietgegenstand zu nutzen, ist der Mieter dafür verantwortlich, dass der Dritte die Bedingungen dieses Vertrages einhält. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten gegen Entgelt zu überlassen.

Mietbedingungen für ein Energie- und Leistungsmessgerät oder Messtechnik der EVH GmbH im Programm ANALYSE+.

§ 4 Pflichten der EVH

Die EVH übergibt dem Mieter einen funktionsfähigen Mietgegenstand. Als Übergabeort bei der Dienstleistung Analyse+ wird folgende Adresse vereinbart:

EVH GmbH, Bornknechtstr. 5, 06108 Halle (Saale)

§ 5 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet der EVH für Schäden, die der EVH aufgrund des Abhandenkommens, der Beschädigung des Mietgegenstandes oder durch vertragswidrige Benutzung des Mietgegenstandes entstehen.

§ 6 Haftung der EVH

1. Die EVH haftet in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der EVH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die EVH nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit die EHV einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 und 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

2. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Statt der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke in diesem Vertrag.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

2. Der Gerichtsstand der Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Halle (Saale). Das Gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

EVH GmbH
Halle, Bornknechtstraße 5